

Az.: 4 A 473/11  
2 K 1905/09

Ausfertigung



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des Agrarunternehmen  
vertreten durch die Vorstandsmitglieder

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen  
Dienststelle Chemnitz  
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Wasserentnahmeabgabe  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 31. Mai 2012

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 19. April 2011 - 2 K 1905/09 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird unter Änderung der Streitwertfestsetzung durch das Verwaltungsgericht im Beschluss vom 19. April 2011 - 2 K 1905/09 - für das Verfahren in beiden Rechtszügen auf jeweils 3.688,66 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt in der Sache ohne Erfolg. Die Klägerin hat nicht entsprechend § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass die von ihr bezeichneten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der besonderen Schwierigkeit der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO), der grundsätzlichen Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO), der Divergenz (§ 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO), noch der Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO) vorliegen.
- 2 Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Oberverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die gegen die Erhebung einer Wasserentnahmeabgabe gerichtete Klage abgewiesen. Der Festsetzungsbescheid vom 4. Dezember 2007 in

Gestalt des teilabhelfenden Widerspruchsbescheides vom 17. November 2009 sei rechtmäßig und verletze die Klägerin nicht in ihren Rechten. Rechtsgrundlage sei § 23 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG. Hiernach werde im Freistaat Sachsen für die Benutzung eines Gewässers durch Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser eine Abgabe erhoben. Diesen Tatbestand habe die Klägerin erfüllt, indem sie für ihre mindestens 800 Rinder Grundwasser in deren Tränke förderte. Die Höhe des Abgabensatzes ergebe sich aus § 23 Abs. 5 SächsWG i. V. m. Anlage 2 Kennnummer 15. Das Tränken der Rinder stelle einen „sonstigen Verwendungszweck“ dar. Die Gewässerbenutzung sei auch nicht nach § 23 Abs. 4 Nr. 1 SächsWG abgabenbefreit. Es liege hier keine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung i. S. v. §§ 17a, 23, 24 und § 33 WHG a. F. vor. Eine Erlaubnis oder Bewilligung sei nicht erforderlich für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG a. F.). Die Klägerin führe keinen Hofbetrieb. Dieser Begriff bezeichne den herkömmlichen, insbesondere familiär geführten Bauernhof. Dies ergebe sich nicht nur aus dem Wortlaut, sondern auch aus der tatbestandlichen Nähe des Hofbetriebs mit dem privaten Haushalt und der Entstehungsgeschichte der Norm. Grundsätzlich wolle das Wasserhaushaltsgesetz alle Tatbestände für die Wasserentnahme der Erlaubnispflicht unterwerfen und nur jene freistellen, die typischerweise für die Wasserwirtschaft infolge der geringen Mengen ohne Einfluss seien. Eine Massentierhaltung von 850 Kühen sowie 60 Kälbern, die Bewirtschaftung von 2.300 ha Ackerland, die Produktion von 1.800 t Erbsen und 900 t Bohnen und Spinat und die Erzeugung alternativer Energien unterfalle nicht ansatzweise dem Merkmal eines Hofbetriebes. Eine Befreiung von der Abgabepflicht aus § 23 Abs. 4 Nr. 1 SächsWG i. V. m. § 33 Abs. 2 WHG a. F., § 44 Abs. 2 SächsWG und der am 31.10.2001 in Kraft getretenen Erlaubnisfreiheits-Verordnung - ErlFreihVO - komme nicht in Betracht, ohne dass es darauf ankomme, ob die Verordnung rückwirkend in Kraft getreten sei. Gemäß § 1 Abs. 2 ErlFreihVO sei für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Landwirtschaft, Forstwirtschaft oder den Gartenbau über die in § 33 Abs. 1 WHG a. F. bezeichneten Zwecke hinaus keine Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich. Die Klägerin habe hingegen nicht lediglich eine geringe Menge Grundwasser gefördert. Sie habe mit 26.000 m<sup>3</sup> Wasser jährlich eine Wassermenge verbraucht die den Schwellenwert des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ErlFreihVO von

2.000 m<sup>3</sup> um mehr als das 13-fache überschreite. Der Begriff der geringen Menge sei nicht nur relativ im Hinblick auf die Auswirkungen der Benutzung auf die Umwelt, insbesondere den Wasser- und Naturhaushalt, zu verstehen, sondern besitze darüber hinaus eine absolute Komponente, bei der der Konsum des Wassers allein aufgrund seiner Größenordnung keine geringe Menge darstelle. Die Abgabeforderung sei nicht gemäß § 23 Abs. 8 SächsWG i. V. m. §§ 169 ff. AO verjährt, denn die Festsetzungsfrist sei bei Erlass des Festsetzungsbescheides vom 4. Dezember 2007 nicht abgelaufen gewesen. Die Frist betrage vier Jahre. Die Wasserentnahmeabgabe stelle keine Verbrauchssteuer oder Verbrauchsabgabe nach § 169 Abs. 2 Nr. 1 AO dar. Diese kennzeichne grundsätzlich die Möglichkeit zu ihrer Abwälzung auf den Verbraucher. Daran fehle es hier, denn die Wasserentnahmeabgabe habe der Benutzer selbst zu leisten; er sei derjenige, der den Tatbestand des § 23 SächsWG endgültig und als letzter erfülle. Die Festsetzungsfrist habe hier erst mit Ablauf des Jahres 2003 für die Veranlagung zum Jahr 2000 begonnen. Die Festsetzungsfrist beginne spätestens mit Ablauf des 3. Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folge, in dem die Abgabe entstanden sei. Die Klägerin habe die Abgabenerklärung entgegen § 23 Abs. 7 SächsWG i. V. m. § 3 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung für die Wasserentnahmeabgabe - WEAVO - nicht bis zum 31. März des Folgejahres, sondern erst am 1. November 2007 eingereicht. Die Regelungen dieser Verordnung fänden ihre Rechtsgrundlage in § 23 Abs. 7 SächsWG, welcher den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf an einer Verordnungsermächtigung gerecht werde. Letztlich sei die Wasserentnahmeabgabe hier nicht gemäß § 23 Abs. 11 SächsWG um 75% zu ermäßigen. Die Klägerin habe nicht substantiiert dargelegt, nach dem Stand der Technik keine Verringerung der Wasserentnahmemenge erreichen zu können. Falls der Verbrauch allein vom biologisch bedingten Trinkverhalten der Rinder abhängе, scheide eine Heranziehung von § 23 Abs. 11 SächsWG aus. Habe auch die Anwendung modernster Technik keine Auswirkungen auf den Verbrauch, könne diese Billigkeitsregelung nicht angewandt werden. Im Übrigen fehle es an substantiiertem Vorbringen dazu, weshalb kein Oberflächenwasser genutzt werden könne.

- 4      1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel in § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, sprich der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsungsge-

richtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458).

- 5 Hieran gemessen hat die Klägerin keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung mit ihrer Behauptung dargelegt, es liege eine erlaubnisfreie Gewässernutzung vor, da ihr Betrieb einen landwirtschaftlichen Hofbetrieb i. S. v. § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG a. F. darstelle. Aus ihrer Behauptung, dass es insoweit nur auf ihre die Grundwassernutzung bedingende Tierhaltung ankomme, lässt sich für die Frage, ob ein landwirtschaftlicher Hofbetrieb vorliegt, nichts ableiten. Da die Erlaubnisfreiheit im vorliegenden Zusammenhang nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG a. F. allein von der Grundwassernutzung für einen solchen Betrieb abhängt, kommt es entgegen der Auffassung der Klägerin nicht darauf an, dass nach einer fachlichen Stellungnahme des Landkreises Meißen vom 9. September 2008 die Grundwassernutzung nicht wesentlich über den Fassungsbereich des Brunnens hinausgehe. Der gerügten Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass eine jährliche Entnahme von rund 26.280 m<sup>3</sup> Grundwasser die Wasserwirtschaft typischerweise beeinflussen könne, kommt keine Entscheidungsrelevanz zu. Maßgeblich ist allein die Frage, ob ein landwirtschaftlicher Hofbetrieb vorliegt. Diesen hat das Verwaltungsgericht nicht auf einen familiär geführten Betrieb begrenzt, vielmehr die familiäre Führung als typisches Beispiel für einen landwirtschaftlichen Hofbetrieb angeführt. Die Klägerin kann auch nicht mit ihrer Behauptung durchdringen, dass der Begriff „Hofbetrieb“ jeden landwirtschaftlichen Betrieb gleich welcher Größenordnung erfasse. Diese Auffassung steht im Widerspruch zu § 33 WHG a. F. Dieser regelt eine generelle Erlaubnisfreiheit der Grundwassernutzung für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb in § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG a. F. und ermächtigt die Länder in § 33 Abs. 2 Nr. 2 WHG a. F. für die Grundwassernutzung in geringen Mengen durch u. a. Betriebe der Landwirtschaft eine Bewilligungs- und Erlaubnisfreiheit zu regeln. Insoweit kommt dann jeder Betrieb der Landwirtschaft als Begünstigter in Betracht. Das die

Größe des Betriebes limitierende Merkmal des „Hofbetriebes“ wird in diesem Zusammenhang durch eine Limitierung der Grundwassernutzung auf „geringe Mengen“ gleichsam ersetzt.

- 6 Die Klägerin hat mit ihrem Zulassungsvorbringen nicht dargelegt, dass sie einen Anspruch auf Ermäßigung der Abgabe nach § 23 Abs. 11 SächsWG hat. Die Wasserentnahmeabgabe nach § 23 SächsWG erfüllt eine Vorteilsausgleichs- und Lenkungsfunktion sowie daneben - in untergeordnetem Umfang - eine Finanzierungsfunktion. Die Lenkungsfunktion wollte der Gesetzgeber mit der Einführung von § 23 Abs. 11 Satz 1 SächsWG verstärken, indem er einen Anreiz zu wassersparenden Investitionen setzt. Sowohl nach dem Willen des Gesetzgebers, als auch nach Sinn und Zweck der Vorschrift ist die Ermäßigung des § 23 Abs. 11 Satz 1 SächsWG nur auf die Mengen zu gewähren, hinsichtlich derer die Lenkungsfunktion tatsächlich wirksam ist. Soweit jedoch eine Menge entnommen wird, auf deren Größe der Gewässernutzer keinen Einfluss nehmen kann, besteht für die Gewährung der Ermäßigung kein Anlass. Denn hinsichtlich dieser Menge kann der Gewässernutzer auch durch die Anwendung der besten verfügbaren Technik keine Verringerung der Wasserentnahme erreichen (SächsOVG, Urt. v. 26. Oktober 2010 - 4 A 745/08 - juris Rn. 48 ff.). Die Klägerin kann deshalb keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung mit der Behauptung darlegen, den Wasserbedarf ihrer Rinder nicht beeinflussen zu können. Hierauf hat bereits das Verwaltungsgericht in seiner angefochtenen Entscheidung zutreffend hingewiesen. Es hat zudem ausgeführt, dass die Klägerin nicht substantiiert dargelegt habe, nach dem Stand der Technik keine Verringerung der Entnahmemenge erreichen zu können, was bereits der Beklagte in seinen angefochtenen Bescheiden ausführlich geltend gemacht hatte. Hierzu enthält sich die Klägerin mit ihrem Zulassungsvorbringen einer näheren Darlegung von ernstlichen Zweifeln.

- 7 Ernstliche Zweifel begründet die Klägerin auch nicht mit ihrer Behauptung, dass die Erlaubnisfreiheitsverordnung nach den Grundsätzen des intertemporalen Verwaltungsrechts auch auf nicht abgeschlossene Verfahren anwendbar sei. Die Beklagte hat diese Verordnung ausweislich ihres Widerspruchsbescheides vom 17. November 2009 auf das anhängige Verfahren der Klägerin angewandt und für den Zeitraum ab dem 31. Oktober 2001 auf ihrer Grundlage keine Wasserentnahmeabgabe erhoben. Soweit

die Klägerin unter Bezugnahme auf das Thüringische OVG (Urt. v. 18. September 2008 - 2 KO 1103/05 -) behauptet, auch für den Zeitraum vor Inkrafttreten der Erlaubnisfreiheitsverordnung keiner Abgabepflicht für ihre Grundwasserentnahme zu unterliegen, kann ihr nicht gefolgt werden. Diese Entscheidung nimmt Bezug auf die allgemein anerkannten Grundsätze des intertemporalen Verwaltungsrechts, dass neues Verfahrensrecht und materielles Recht vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an regelmäßig auch anhängige Verfahren erfasst (ThürOVG, a. a. O. juris Rn. 45 m. w. N.). Zugleich führt aber auch das Thüringische Oberverwaltungsgericht zutreffend aus, dass Gesetze nach den Grundsätzen des intertemporalen Verwaltungsrechts ab ihrem Inkrafttreten, nicht aber rückwirkend gelten (a. a. O., juris Rn. 55). Für Verordnungen, wie hier der Erlaubnisfreiheitsverordnung, gilt nichts anderes.

- 8 Aus den Darlegungen der Klägerin ergeben sich auch keine ernstlichen Zweifel an der Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten sei, weil es sich bei dieser insbesondere nicht um eine Verbrauchssteuer handle, so dass sich die Festsetzungsfrist nach § 23 Abs. 8 SächsWG i. V. m. § 169 Abs. 2 Nr. 2 AO richte. Die Grundwasserabgabe stellt eine nichtsteuerliche, den Sondervorteil der Benutzung des Grundwassers abgeltende Geldleistung dar; sie ist keine gegenleistungsunabhängige Steuer (SächsOVG, Urt. v. 28. März 2007 - 5 B 955/04 - juris Rn. 20 m. w. N.). Die Grundwasserabgabe wird nicht voraussetzungslos, sondern im Regelfall für die Entnahme von Grundwasser aufgrund eines Rechtes oder einer Befugnis für eine individuell zurechenbare öffentliche Leistung der Eröffnung der Möglichkeit der Grundwasserentnahme erhoben. Hierzu ist bundesverfassungsgerichtlich geklärt, dass es sich bei ihr nicht um eine Verbrauchssteuer handelt (BVerfG, Beschl. v. 18. Dezember 2002 - 2 BvR 591/95 -, NVwZ 2003, 467, juris Rn. 72). Verbrauchssteuern sind auf eine Überwälzung auf den Verbraucher angelegte Steuern. Es reicht aus, wenn die Steuer auf eine Überwälzung der Steuerlast vom Steuerschuldner auf den Steuerträger angelegt ist, auch wenn die Überwälzung nicht in jedem Fall gelingt. Sie knüpft nicht an die unternehmerische Tätigkeit, sondern an den mit ihr einhergehenden Verbrauch von Wirtschaftsgütern an (BVerfG, Urt. v. 20. April 2004 - 1 BvR 905/00 -, BVerfGE 110, 274, juris Rn. 67). Insoweit ist dem Zulassungsvorbringen zuzugestehen, dass hier Berührungspunkte mit der Grundwasserentnahmeabgabe bestehen. Sie wird i. d. R. etwa bei der hier in Rede stehenden landwirtschaftlichen Produktion über die Kalkulation des Preises für das unter Verwendung des

Grundwassers erzeugte Produkt in deren Preiskalkulation einfließen. Verbrauchssteuern sind hingegen auch dadurch gekennzeichnet, dass sie in einem einfachen und an zügiger Massenabfertigung ausgerichteten summarischen Verfahren und ohne erschöpfende Sachverhaltsermittlung festgesetzt werden. Verbrauchssteuerbescheide können deshalb innerhalb der Verjährungsfrist ohne besondere Voraussetzungen zurückgenommen und geändert werden. Um gleichwohl Rechtssicherheit und Rechtsfrieden zu gewährleisten, ist für die Verbrauchssteuern nach § 169 Abs. 2 Nr. 1 AO eine kurze Verjährungsfrist von einem Jahr gewählt worden (Kruse, in: Tipke/Kruse, AO, Stand: Januar 2012, § 169 Rn. 3). Ganz anders liegt es im Fall der Grundwasserentnahmeabgabe, die nach § 25 Abs. 5 ff. SächsWG in einem aufwändigen Erhebungsverfahren festgesetzt wird. Für sie beträgt die Festsetzungsverjährungsfrist - wie auch für die Abwasserabgabe (s. BayVGH, Beschl. v. 29. September 2006 - 22 ZB 06.1871 u. a. -, NVwZ-RR 2007, 294, juris Rn. 11) - vier Jahre.

- 9 Gründe für eine Verfassungswidrigkeit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über die Wasserentnahmeabgabe nach § 23 Sächsisches Wassergesetz - WEAVO - vom 19. Juli 1994, rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2002 - wegen eines Verstoßes gegen den im Rechtsstaatsprinzip und im Demokratiegebot wurzelnden Parlamentsvorbehalt (vgl. auch Art. 75 Abs. 1 Satz 2 SächsVerf), hat die Klägerin nicht dargelegt. Ihrem Vorbringen lassen sich keine Gründe für die Behauptung entnehmen, dass die Bestimmungen über die Erklärungspflicht, die Fälligkeit, das Erhebungsverfahren und die Einstufung von Verstößen mit einer Ordnungswidrigkeit vor dem Hintergrund der Regelungen des Sächsischen Wassergesetzes zwingend gesetzlich hätten geregelt werden müssen und für diesen Fall eine Entscheidungsrelevanz dieses Fehlers vorläge. Es kann deshalb hierzu auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts verwiesen werden.
- 10 Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Verweisungen in § 23 Abs. 8 SächsWG i. V. m. § 5 WEAVO gegen das Bestimmtheitsgebot verstoßen könnten, weil nicht ersichtlich sei, auf welche Bestimmungen der AO im Einzelnen verwiesen werde. § 5 Abs. 1 WEAVO benennt im Einzelnen die anzuwendenden Vorschriften und den für sie einschlägigen Anwendungszusammenhang.



- 11      Gegenüber der konkreten Berechnung der Abgabe legt die Klägerin keine ernstlichen Zweifel dar. Gemäß § 23 Abs. 5 SächsWG bemisst sich die Abgabe nach Herkunft, Menge und Verwendungszweck des Wassers. Die Höhe der Abgabe ist auf Grundlage der Anlage 2 zum Sächsischen Wassergesetz zu bestimmen. Insoweit begründet die Klägerin keine Zweifel gegenüber der Einstufung ihrer Grundwassernutzung als „sonstige Verwendungszwecke“. Die Voraussetzungen für die beiden weiteren in Betracht kommenden Kategorien „Bewässerungswasser“ und „öffentliche Wasserversorgung“ liegen offensichtlich nicht vor. Wie der Beklagte bereits zutreffend in seinem Widerspruchsbescheid ausgeführt hat, handelt es sich bei Bewässerungswasser um Wasser, das eingesetzt wird um die Ertragsfähigkeit des landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Bodens durch Zuführung von Wasser zu erhalten oder zu erhöhen. Der Verwendungszweck „öffentliche Wasserversorgung“ erfasst die nicht nur vorübergehende Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser. In Ermangelung anderer Kategorien für den Verwendungszweck kommt für das Tränken von Vieh nur der Auffangtatbestand der „sonstigen Verwendungszwecke“ in Betracht.
- 12      Die Klägerin hat auch nicht dargelegt, dass die je nach Verwendungszweck unterschiedliche Höhe der Abgabesätze gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt. Der Gleichheitssatz verbietet es, wesentlich Gleiches ungleich, und gebietet es, wesentlich Ungleiches entsprechend seiner Eigenart ungleich zu behandeln. Dabei liegt es grundsätzlich in der Zuständigkeit des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinn als gleich ansehen will. Diese Auswahl muss er sachgerecht durchführen. Was dabei in Anwendung des Gleichheitssatzes sachlich vertretbar oder sachfremd ist, lässt sich nicht abstrakt und allgemein feststellen, sondern stets nur in Bezug auf die Eigenart des konkreten Sachbereichs, der geregelt werden soll. Der normative Gehalt der Gleichheitsbindung erfährt daher seine Präzisierung jeweils im Hinblick auf die Eigenart des zu regelnden Sachverhalts. Der Gleichheitssatz verlangt, dass eine vom Gesetz vorgenommene unterschiedliche Behandlung sich auf einen vernünftigen oder sonst wie einleuchtenden Grund zurückführen lässt (BVerfG, Beschl. v. 7. November 1995 - 2 BvR 413/88 u. a. -, BVerfGE 93, 319, juris Rn. 174).

- 13 Die Privilegierung der öffentlichen Wasserversorgung insbesondere gegenüber „sonstigen Verwendungszwecken“ lässt sich mit der Erwägung rechtfertigen, dass das qualitativ hochwertige Grundwasser schon um seiner selbst willen geschützt und vorrangig der durch die öffentliche Wasserversorgung wahrgenommenen Trinkwasserversorgung vorbehalten werden soll. Da die Trinkwasserversorgung auf hochwertiges Wasser angewiesen ist, ist es sachgerecht, ihr das Grundwasser in erster Linie vorzubehalten (BVerfG, a. a. O., juris Rn. 176). Soweit eine Verwendung von Grundwasser als Bewässerungswasser einen deutlich niedrigeren Satz gegenüber sonstigen Verwendungszwecken aufweist (0,025 €/m<sup>3</sup> statt 0,076 €/m<sup>3</sup>) ist zu beachten, dass es sich bei besonders niedrigen Abgabesätzen um eine Subvention handelt. In der Entscheidung darüber, welche Personen oder Unternehmen durch finanzielle Zuwendungen des Staates gefördert werden sollen, ist der Gesetzgeber weitgehend frei und letztlich nur durch das Willkürverbot beschränkt. Solange sich die Regelung auf eine der Lebenserfahrung nicht geradezu widersprechende Würdigung der jeweiligen Lebensverhältnisse stützt, ist sie verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (BVerfG, a. a. O., juris Rn. 179). Wenn nun hier eine Verwendung von Grundwasser für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen gegenüber seiner Verwendung zur Tränkung von Tieren subventioniert wird, lässt sich eine willkürliche Festsetzung der Abgabensätze nicht feststellen. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, dass die Abgabenhöhe schon deshalb gleich sein müsste, nur weil das Grundwasser in der Landwirtschaft verwendet wird. Vielmehr ist es zulässig, auf darüber hinausgehende, konkretere Verwendungszwecke abzustellen. Es steht dem Gesetzgeber vielmehr frei, die Landwirtschaft im Hinblick auf die typischerweise mengenintensive Bewässerung von landwirtschaftlichen Flächen zu subventionieren und im Übrigen, etwa bei der Verwendung von Grundwasser zur Viehtränke, den Schutz den Grundwassers in den Vordergrund zu stellen.
- 14 2. Eine Zulassung der Berufung ist nicht wegen der geltend gemachten besonderen rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) veranlasst. Besondere rechtliche Schwierigkeiten in diesem Sinne weist eine Rechtssache auf, wenn sie voraussichtlich in rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.

- 15 Die Klägerin sieht eine besondere Schwierigkeit der Rechtssache in dem Umstand begründet, dass das Verwaltungsgericht auf vorstehend dargestellte Umstände nicht eingegangen sei und notwendige Rechtsfragen nicht oder unzutreffend beantwortet habe. Soweit die von der Klägerin aufgeworfenen Fragen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind, bedarf es hingegen nicht der Durchführung eines Berufungsverfahrens zu ihrer Beantwortung. Sie sind - wie oben dargelegt - im entscheidungserheblichen Umfang bereits vom Verwaltungsgericht zutreffend beantwortet worden.
- 16 3. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht dargelegt. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache liegt vor, wenn eine grundsätzliche, höchstrichterlich oder vom Sächsischen Obergerverwaltungsgericht nicht beantwortete Frage aufgeworfen wird, die sich in dem angestrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (vgl. Sächs-OVG, Beschl. v. 31. März 2004 - 1 B 255/04 - und 2. Februar 2006 - 1 B 968/04 -). Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde, und muss im Einzelnen aufzeigen, inwiefern das Verwaltungsgericht die Frage nach Auffassung des Antragstellers nicht zutreffend beantwortet hat.
- 17 Die Klägerin bezeichnet zwar in ihrer Antragschrift den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung als gegeben. Sie enthält sich hingegen der Formulierung einer konkreten Frage. Ihrem Vorbringen lässt sich lediglich entnehmen, dass sie den Begriff des „landwirtschaftlichen Hofbetriebes“ für klärungsbedürftig hält. Zu klären sei, ob hierunter auch Großbetriebe mit „Massentierhaltung“ fielen und ob es auf das Ausmaß der Grundwasserbeeinträchtigung ankomme. Letzteres lässt sich ohne weiteres aus dem Gesetz, sprich hier § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG a. F., verneinend beantworten. Einer trennscharfen Abgrenzung des „landwirtschaftlichen Hofbetriebes“ von sonstigen landwirtschaftlichen Betrieben bedarf es hier nicht. Wie oben dargestellt, soll mit der Beschränkung der Genehmigungsfreiheit auf Hofbetriebe einer angenommenen geringfügigen Inanspruchnahme von Grundwasser Rechnung getragen werden. Hierzu teilt der Senat die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass der Betrieb der Klägerin keinen Hofbetrieb darstellt, selbst wenn man nur die von ihr

betriebe Tierhaltung in Gestalt von rund 850 Kühen und 60 Kälbern in Betracht zieht. Diese überschreitet den Umfang eines herkömmlichen Bauernhofes um ein Vielfaches. Ein weiterer Klärungsbedarf besteht im Hinblick auf den vorliegenden Fall nicht.

- 18 4. Schließlich liegt auch keine Divergenz im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor. Eine Divergenz im Sinne dieser Vorschrift ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn ein inhaltlich bestimmter, die angefochtene Entscheidung tragender Rechtssatz dargelegt wird, mit dem das Verwaltungsgericht einem in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts oder in der Rechtsprechung eines ansonsten in der Vorschrift aufgeführten Gerichts aufgestellten ebensolchen Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift widersprochen hat.
- 19 Einen solchen Rechtssatz, den das Verwaltungsgericht aufgestellt haben soll, benennt die Klägerin in ihrer Zulassungsschrift nicht. Zudem sieht sie eine Divergenz lediglich im Hinblick auf einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts Cottbus, bei dem es sich um kein divergenzfähiges Gericht handelt.
- 20 5. Die Klägerin kann keinen Verfahrensmangel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO mit ihrer Behauptung darlegen, das Verwaltungsgericht habe weitere, von ihr näher bezeichnete Unterlagen beiziehen müssen, aus denen sich dann ergeben hätte, dass nur eine geringe oder gar keine Grundwasserbeeinträchtigung vorliege, so dass bereits aus diesem Grunde eine Erlaubnisfreiheit nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 WHG a. F. vorliege.
- 21 Wird ein Aufklärungsmangel behauptet, muss der Rechtsmittelführer nicht nur substantiiert darlegen, hinsichtlich welcher Tatsachen Aufklärungsbedarf bestanden hat und welche für geeignet und erforderlich gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht gekommen wären; er muss auch darlegen, dass bereits in der Vorinstanz, insbesondere in der mündlichen Verhandlung, entweder auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hingewirkt worden ist oder dass sich dem Gericht die bezeichneten Ermittlungen auch ohne ein solches Hinwirken hätten aufdrängen müssen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 3. Juli 1998 - BVerwG 6

B 67.98 -). Im Übrigen bedarf es der Darlegung, dass die dann vorgetragenen oder ermittelten Tatsachen von entscheidungserheblicher Bedeutung gewesen wären.

- 22 Hier fehlt es jedenfalls an einer Darlegung der Entscheidungserheblichkeit. Dem Vorbringen der Klägerin lässt sich nicht entnehmen, aus welchen Gründen sie allein bei Vorliegen einer tatsächlich unwesentlichen oder fehlenden Grundwasserbeeinträchtigung nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG a. F. keiner Genehmigungspflicht unterfallen wäre. Auf die Frage einer tatsächlichen Grundwasserbeeinträchtigung stellt diese Regelung ersichtlich nicht ab.
- 23 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 24 Die Streitwertfestsetzung und Änderung der Festsetzung durch das Verwaltungsgericht folgen aus §§ 63 Abs. 3 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 3 GKG i. V. m. Ziffer 3.1 Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2004 und entspricht der Höhe der streitgegenständlichen Abgabe.
- 25 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Künzler

Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*